



Öffentliche Bekanntmachung

An alle Personen, die sich in den durch nachfolgende Allgemeinverfügung beschriebenen Bereichen aufhalten

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 28, 30, 33, 49, 51, 52, 60 Abs. 1 und 66 Abs. 2 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Hagnau a. B. als Ortspolizeibehörde nachstehende

Allgemeinverfügung - Glas

1. Dem oben genannten Personenkreis wird das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d.h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z.B. Flaschen und Gläser) in der Öffentlichkeit innerhalb der nachstehend aufgeführten Bereiche in der Zeit von **Samstag den 03.08.2024, 08.00 Uhr bis Sonntag, den 04.08.2024, 24.00 Uhr** untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

Ebenfalls ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Weingläsern und Weinflaschen innerhalb des abgezaunten Festgeländes der „Festveranstaltung Hagnauer Weinfest - Blasmusik am See“.

Der in dieser Verfügung benannte Bereich betrifft die gesamte innerörtliche bebaute Ortslage und umfasst folgende Straßenzüge sowie alle an folgenden Straßenzügen gelegenen öffentlichen Grundstücke, Plätze, Anlagen und Gehwege:

Gewerbegebiete Langbrühl und Langbrühl Ost (Langbrühl, Am Dorfweiher), Ittendorfer Straße, Frenkenbacher Straße, Am Sonnenbühl, Riedlegasse, Bucherweg, Kreuzäckerweg, Hauptstraße B 31, Gemeindeverbindungsstraße nach Meersburg südlich der B 31 bis zur Gemarkungsgrenze, Dr.-Fritz-Zimmermann-Straße, Strandbadstraße bis zum Gemarkungsgrenze nach Immenstaad, Winzerstraße, In der Bitze, Hansjakobstraße, Seestraße, Kapellenstraße, Rosenweg, Meersburger Straße, Neugartenstraße, Steinäckerweg, Im Horn, Ströhleweg, Neugartenstraße, Höhenweg, Neuhauserweg, Pfefferhardtstraße, Mühlbachweg.

Der Sperrbereich ist in dem, dieser Verfügung beiliegenden, Ortsplan graphisch dargestellt. Ausgenommen vom Sperrbereich ist das eingezäunte Festgelände für das Hagnauer Weinfest „Blasmusik am See“ (siehe beiliegende Gebietsabgrenzung). Die beigefügte Lageplanübersicht wird zum Bestandteil dieser Verfügung erklärt.

2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. Gewahrsam durchgeführt werden; ebenso können die mitgeführten Glasbehältnisse beschlagnahmt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang, der hiermit angedroht wird, angewandt werden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung kann einschließlich ihrer Begründung und der Gebietsabgrenzung ab ihrer Bekanntgabe auf dem Rathaus Hagnau, Ordnungsamt, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Begründung:

Begründung zu Ziffer 1:

Ende der Kalenderwoche 31 im August 2024 findet in der Gemeinde Hagnau a. B. das von der Musikkapelle Hagnau veranstaltete Hagnauer Weinfest - Blasmusik am See statt. Das neu konzipierte Weinfest ersetzt das traditionelle „Torkelfest“ und erfreut sich eines weit über die Region hinausreichenden Einzugsbereiches.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen der Polizei und der Gemeinde haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen oftmals bereits weit vor Festbeginn Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen Glasflaschen in den hiesigen und umliegenden Einzelhandelsgeschäften und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in die Grünbereiche geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Auf Grund der Vielzahl der an diesem Wochenende feiernden Personen bzw. der Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Teilweise ist der Boden an manchen Stellen mit Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den vergangenen Jahren signifikant an, verursachen gefährliche Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen der oftmals betrunkenen Festbesucher als Waffen eingesetzt und führen nicht zuletzt bei Dienstfahrten der Einsatzkräfte zu Reifenschäden. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher des Festes mit der Folge erheblicher Verletzungen von betroffenen gerade außerhalb des unmittelbaren Festbereiches.

Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken. Auch ist in den letzten Jahren die Zahl der Rettungsdienst-Einsätze auf Grund der gestiegenen Gewaltbereitschaft und den daraus resultierenden Verletzungen erheblich gestiegen.

Auf Grund dieser Gefahrenlage ist der Erlass der obigen Allgemeinverfügung erforderlich und geboten, wonach das Mitführen von Glasbehältnissen in den genannten Gefahrenbrennpunkten verboten ist. Durch die Allgemeinverfügung eröffnet sich dem Polizeivollzugsdienst die Möglichkeit, präventiv tätig zu werden und je nach tatsächlicher Erforderlichkeit Beschlagnahmen oder Gewahrsame zum Schutze der örtlichen Bevölkerung durchzuführen.

Es ist Aufgabe der Polizei, Gefahren präventiv abzuwehren. Die ausgesprochene Untersagung des Mitführens von Glasbehältnissen innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg und des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden - Württemberg entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme war zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Begründung zu Ziffer 2:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 18 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden - Württemberg. Die angedrohten Zwangsmittel sind verhältnismäßig und geboten, da durch das zwar mildere Zwangsmittel des Zwangsgeldes der Zweck der Allgemeinverfügung, nämlich der Schutz von Leben und Gesundheit, nicht wirksam erreicht werden kann.

Begründung zu Ziffer 3:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung war der sofortige Vollzug anzuordnen. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruchs hiergegen nicht zugewartet werden kann, bis hierüber abschließend im Rahmen eines Widerspruchs - bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines Widerspruchs - und eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in den festgelegten öffentlichen Bereichen lediglich zeitlich für einen kurzen Zeitraum zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff -, Plastik - oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen sichergestellt werden.

Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannten Gefahren für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Hagnauer Bürger und ihrer Feriengäste und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind höher zu bewerten, als das Interesse am Mitführen von Glasbehältnissen innerhalb des genannten Bereiches.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid / Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeindeverwaltung Hagnau am Bodensee, Im Hof 5, 88709 Hagnau am Bodensee oder bei der Widerspruchsbehörde, Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstr. 1 – 3, 88045 Friedrichshafen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ein etwa eingelegter Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Hagnau a. B., den 25. Juli 2024

.....

Volker Frede

Bürgermeister, Ortspolizeibehörde

Anlage:

Lageplanskizze / Gebietsabgrenzung

Mehrfertigung:

Polizeirevier Meersburg